



16. Januar 1997

Gemeinderat
8880 Walenstadt

VII 40 Walenstadt: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Zonenplananpassung im Rahmen der Waldfeststellung Fraktion Walenstadt
- Zonenplananpassung im Rahmen der Waldfeststellung Fraktion Walenstadtberg
- Zonenplananpassung im Rahmen der Waldfeststellung Fraktionen Tscherschach/Berschis
- Baulinienplan Fraktion Walenstadt; Waldabstandslinie Töbeli
- Baulinienplan Fraktion Walenstadt; Waldabstandslinie Schnabelweid
- Baulinienplan Fraktion Walenstadtberg; Waldabstandslinie Furca-Schellen, Calusa, Bünten

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'200.-- (je Fr. 200.-- pro Planerlass).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:

Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie:

Rechtsabteilung
Planungsamt (2)
Rechnungsbüro (2)